

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2021

Nr. 2021/364

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV); Verbindlicherklärung der Notfalldienstreglemente der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) sowie der Zahnärztegesellschaft des Kantons Solothurn (SSO-Solothurn)

1. Ausgangslage

Per 1. September 2019 sind das totalrevidierte Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) sowie die zugehörige Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 (GesV; BGS 811.12) in Kraft getreten. Die kantonalen Berufsorganisationen der Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte sorgen für eine zweckmässige Notfalldienstorganisation. Hierfür erlassen sie – wie bisher – Notfalldienstreglemente, die gemäss neuem Recht zusätzlich durch den Regierungsrat in einer Verordnung als verbindlich zu erklären sind (§ 20 Abs. 2 GesG).

Die Notfalldienstreglemente hätten dem Departement des Innern zwecks Prüfung und Vorbereitung von deren Verbindlicherklärung durch den Regierungsrat grundsätzlich bis am 1. März 2020 eingereicht werden müssen (§ 65 Abs. 7 GesG). Die betreffende Frist wurde aufgrund von entsprechenden Fristerstreckungsgesuchen der Berufsorganisationen zweimal, letztmals bis am 31. Januar 2021, verlängert. Sowohl das Notfalldienstreglement der GAeSO als auch jenes der SSO-Solothurn gingen nach erfolgter Vorprüfung und Rückmeldung seitens des Departements des Innern fristgerecht ein.

2. Erwägungen

Die Notfalldienstreglemente der GAeSO und der SSO-Solothurn erweisen sich als recht- und zweckmässig. Sie können folglich in § 20 Abs. 4 GesV für verbindlich erklärt werden. Die betreffenden Reglemente erhalten dadurch Rechtssatzcharakter. Sie sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen (z.B. durch Aufschaltung auf der Internetseite des Gesundheitsamts oder der betreffenden Berufsorganisation).

Untergeordnete Anmerkungen redaktioneller Natur erfolgen mittels separater Schreiben des Departements des Innern an die GAeSO und die SSO-Solothurn.

Die Änderung der GesV soll am 1. Juni 2021 in Kraft treten.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern (3)

Gesundheitsamt (2)

Staatskanzlei (3)

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), Sekretariat GAeSO, Postfach, 4502 Solothurn

Zahnärztesgesellschaft des Kantons Solothurn (SSO-Solothurn), Sekretariat SSO-Solothurn, Frau Gaby Frutiger, Mühlemattstrasse 50, 5000 Aarau

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

GS / BGS

Veto Nr. 467 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Mai 2021.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.